

Einkommen- und Lohnsteuer

Ausgabe 2015



Inhalt

Ein Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft				
Di	Die Lasten gerecht verteilen			
Eiı	Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick			
A	Wer zahlt Einkommen- bzw. Lohnsteuer?	11		
В	Welche Einkommensarten müssen versteuert werden?	17		
С	Wer muss und wer sollte eine Einkommen-			
	steuererklärung abgeben?	21		
D	Checkliste: Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick	24		
Di	Die Höhe des zu versteuernden Einkommens			
Α	Wie wird der Gewinn ermittelt?	30		
В	Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten?	32		
С	Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte?	41		
D	Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das			
	zu versteuernde Einkommen?	42		
E	Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge			
	im Einkommensteuerformular eingetragen?	58		
F	Checkliste: Wie wird das zu versteuernde Einkommen			
	ermittelt und wo steht was im Formular?	61		
Höhe der zu zahlenden Einkommen- oder Lohnsteuer				
Α	Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche			
	Auswirkungen hat dies für die Höhe der zu zahlenden Steuer?	67		
В	Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt?	70		
С	Wie hoch ist die Lohnsteuer?	76		
D	Checkliste: Höhe der zu zahlenden Einkommen- oder			
	Lohnsteuer	80		

Ein Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft



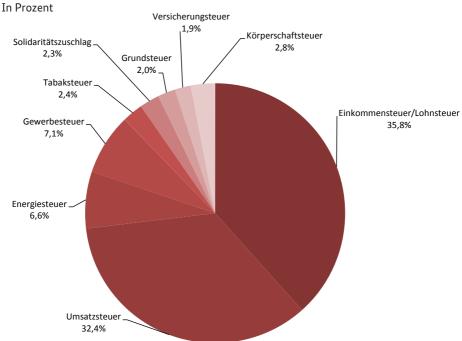
Die Liste der öffentlichen Aufgaben, die im Interesse der Gemeinschaft erledigt werden, ist lang: Bildung, Infrastruktur, soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören dazu. All diese öffentlichen Aufgaben werden mit Steuereinnahmen finanziert.

Unter den Einnahmequellen des Staates sind die Steuern vom Einkommen eine der wichtigsten. 2012 betrug der Anteil an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag am Steueraufkommen 40,9 %. Damit sind die Steuern vom Einkommen zusammen mit der Umsatzsteuer (2012: 32,4 %) die stärkste Säule des öffentlichen Haushalts. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens zu sichern. Heute und in Zukunft.

Im Interesse der Gesellschaft

Die Einkommensteuer/Lohnsteuer: Stärkste Säule des deutschen Haushalts

Anteil einzelner Steuerarten am Steueraufkommen 2012





Einkommen- oder Lohnsteuer?

Die Einkommensteuer wird für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Renten erhoben. Lohnsteuer zahlen Arbeitnehmer auf ihren Arbeitslohn. Sie ist keine eigenständige Steuer, sondern eine Form der Einkommensteuer. Dazu gehören zum Beispiel Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Renten.

Starke Schultern tragen mehr als schwache

Grundsätzlich sind alle, die in Deutschland Geld verdienen, einkommensteuerpflichtig.

Der deutsche Einkommensteuertarif ist sozial ausgewogen. Das bedeutet: Menschen mit niedrigem Einkommen werden hierzulande steuerlich entlastet. Beim Spitzensteuersatz bewegt sich Deutschland im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Dieses Prinzip findet seine Umsetzung im Einkommensteuertarif, der in Deutschland nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen differenziert: Wer mehr verdient, muss einen größeren Teil seines Einkommens abführen als jener, der über geringere Einkünfte verfügt. Genau das meint Steuerprogression.

Darüber hinaus hat jeder Einkommensteuerpflichtige in Deutschland Anspruch auf einen Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 8.354 Euro. Dieser stellt auch sicher, dass der Anteil des Einkommens, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts absolut notwendig ist (Existenzminimum), nicht mit Steuern belastet wird.

Starke Schultern tragen mehr

Die Einkommensteuer 2014 verteilte sich so (in Prozent):



Bezieher von Einkommen über 48.155 €/Jahr (25 % aller Steuerpflichtigen)



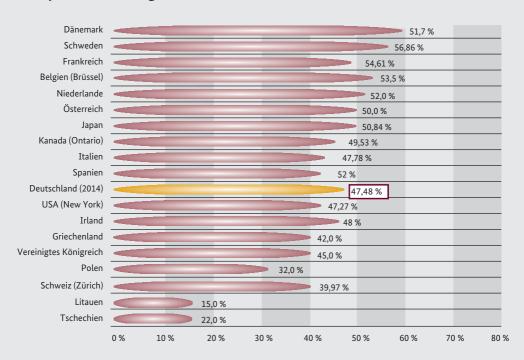
Bezieher von Einkommen zwischen 27.793 € und 48.155 €/Jahr (25 % aller Steuerpflichtigen)



Quelle: BMF

Bezieher von Einkommen unter 27.793 €/Jahr (50 % aller Steuerpflichtigen)

Spitzenbelastung durch die Einkommensteuer



Quelle: BMF, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2014; Ausgabe 2015.



A Wer zahlt Einkommen- bzw. Lohnsteuer?

Wer muss Einkommensteuer zahlen?

Einkommensteuer hat grundsätzlich jeder zu zahlen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnt oder sich hier üblicherweise aufhält. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, z. B. aus Ferienimmobilien oder Zinsen aus ausländischen Geldanlagen, und der dortigen Einkommensteuer unterliegen. Mit zahlreichen Staaten bestehen aber inzwischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welche die deutsche Einkommensbesteuerung einschränken. Steuerpflichtig sind auch Personen, die zwar nicht in Deutschland leben, aber inländische Einkünfte erzielen, wie z. B. Grenzpendler, die hier arbeiten

Unbeschränkte Steuerpflicht

Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder durch Steuerabzug erhoben (wie im Fall der Lohn- oder der Kapitalertragsteuer) oder durch Veranlagung festgesetzt. Wie viel Einkommensteuer zu zahlen ist, bemisst sich unter anderem nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens, das im jeweiligen Kalenderjahr bezogen wurde.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Das für Sie zuständige Finanzamt ist in der Regel das, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung leben. Haben Sie mehrere Wohnsitze, ist das Finanzamt des Ortes zuständig, an dem Sie hauptsächlich wohnen. Ziehen Sie um, teilen Sie Ihrem neuen Finanzamt bitte Ihre bisherige Steuernummer mit, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben.

Wann müssen die Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden?

Auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld sind vierteljährlich, nämlich am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember, Vorauszahlungen zu leisten (§ 37 EStG). Dies stellt auch bei Selbstständigen eine zeitnahe Erhebung der Steuer sicher. Die Höhe der Vorauszahlungen setzt das zuständige Finanzamt durch Bescheid fest. Dabei orientiert sich das Finanzamt an der Einkommensteuer. die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind Sie der Meinung, dass die Vorauszahlungen für das aktuelle Kalenderjahr zu hoch festgesetzt wurden, weil sich wichtige Rahmenbedingungen geändert haben, können Sie die Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen.

Wie wird die festzusetzende Einkommensteuer berechnet?

Sind vom Einkommen die Freibeträge für Kinder abgezogen worden, ist das Kindergeld der Einkommensteuer in entsprechendem Umfang hinzuzurechnen.

AUF DIF FESTGESFTZTF FINKOMMENSTEUFR WERDEN **ANGERECHNET**

- Die einbehaltene Lohnsteuer
- Die einbehaltene Kapitalertragsteuer
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuervorauszahlungen

Verbleibt trotz der geleisteten Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuerschuld, muss diese mit einer Abschlusszahlung beglichen werden. Haben Sie zu viel Einkommensteuer gezahlt, wird Ihnen die Überzahlung erstattet.

Was versteht man unter Lohnsteuer und wie wird sie erhoben?

Die Lohnsteuer ist nur eine Form der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei der Lohnzahlung an die Arbeitnehmer/-innen vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z. B. private Nutzung eines betrieblichen Pkws). Für die Steuerpflicht ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Wofür benötigt man Lohnsteuerabzugsmerkmale?

Eine wesentliche Voraussetzung für den zutreffenden Lohnsteuerabzug ist die Berücksichtigung der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers. Zu diesen Merkmalen zählen beispielsweise die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge sowie die Kirchensteuer. Grundlage für die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind Mitteilungen der Meldebehörden. Sie übermitteln die für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale bedeutsamen melderechtlichen Daten wie z. B. Geburt, Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, Eheschließung oder Scheidung an die Finanzverwaltung. Für den Wechsel der Steuerklasse oder die Berücksichtigung eines Freibetrags ist das Finanzamt zuständig.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden von der Finanzverwaltung in einer Datenbank gespeichert und auf Anforderung Ihrem Arbeitgeber auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Deshalb werden sie als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bezeichnet (abgekürzt ELStAM). Damit Ihr Arbeitgeber diese bei der Finanzverwaltung abrufen kann, muss er Sie dort als beschäftigten Arbeitnehmer anmelden. Dazu müssen Sie ihm Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer mitteilen. Nach einer Prüfung stellt die Finanzverwaltung Ihrem Arbeitgeber die ELStAM zum

Abruf bereit. Sie müssen in das Lohnkonto übernommen, für die Dauer Ihres Dienstverhältnisses angewendet und in Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ausgewiesen werden. Ändert sich etwas an Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen, teilt die Finanzverwaltung dies Ihrem Arbeitgeber mit. Endet Ihr Dienstverhältnis, muss Ihr Arbeitgeber dies der Finanzverwaltung mitteilen.

Gibt es auch einen Lohnsteuerabzug ohne Berücksichtigung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 40a EStG)?

Von der Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lohnsteuerabzug nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durchzuführen, gibt es folgende Ausnahme: Bei kurzfristig Beschäftigten sowie für bestimmte Aushilfskräfte darf der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % oder 5 % des Arbeitslohns erheben, wenn er die Pauschsteuer übernimmt. In diesen Fällen darf der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigen.

KURZERISTIG BESCHÄFTIGTE IM SINNE DIESER SONDERREGELUNG STND

- Aushilfskräfte, die beim Arbeitgeber nicht regelmäßig wiederkehrend tätig werden und die nicht mehr als 18 zusammenhänge Arbeitstage arbeiten und in dieser Zeit nicht mehr als 62 Euro je Arbeitstag als Lohn erhalten (Pauschsteuersatz 25 %)
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft. (Pauschsteuersatz 5 %)

Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen oder für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten kann der Arbeitgeber pauschal mit 2 % (einheitliche Pauschsteuer) oder mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben. In beiden Fällen der Lohnsteuerpauschalisierung ist Voraussetzung, dass eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegt und der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 oder 5 % entrichtet.

Dabei ist die monatliche Arbeitsentgeltgrenze (zurzeit 450 Euro) arbeitgeberbezogen zu prüfen. Eine Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts für geringfügige Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern erfolgt bei der steuerrechtlichen Beurteilung nicht. In der einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Muss der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 oder 5 % entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht. Ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erhebt, ist seine Entscheidung. Schließlich muss er die pauschale Lohnsteuer (Pauschsteuer) tragen. Durch die Pauschsteuer ist die Besteuerung dieses Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht und muss deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Was ist ein Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (§ 39a EStG)?

Bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers (ledig, verheiratet oder verpartnert) berücksichtigt. Darüber hinaus können Sie beim Finanzamt beantragen, dass Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen oder Abzugsbeträge sowie die Zahl der Freibeträge für noch nicht berücksichtigte Kinder als Lohnsteuerabzugsmerkmale ermittelt und gebildet werden. Auf diese Weise erfolgt bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug eine Steuerermäßigung. Die Freibeträge für Kinder wirken sich jedoch nur auf die Höhe der Zuschlagsteuern zur Lohnsteuer (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus. Diese auf Antrag vom Finanzamt ermittelten Freibeträge werden mit dem Begriff Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren umschrieben. Ohne dieses Verfahren könnten Sie sich eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst mit Ihrer Einkommensteuererklärung zurückholen.

Wie verhält es sich bei Kapitalgesellschaften und anderen Körperschaften?

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine sind juristische Personen und müssen ihr Einkommen deshalb selbst versteuern. Sie zahlen Körperschaftsteuer. Die beteiligten Gesellschafter müssen auf ihre Erträge aus der Beteiligung (z. B. Dividenden) Einkommensteuer zahlen. Dabei werden zur Berücksichtigung der von der Gesellschaft bereits gezahlten Körperschaftsteuer die Erträge nur zu 60 % erfasst (sog. Teileinkünfteverfahren), sofern die Anteile an der Körperschaft im Betriebsvermögen des Dividendenempfängers gehalten werden. Bei Privatpersonen unterliegt die Dividende der 25-prozentigen Abgeltungsteuer.

Müssen Personengesellschaften Einkommensteuer zahlen?

Personengesellschaften, wie z.B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gemeinschaften wie z.B. Erbengemeinschaften, sind selbst weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Ihr Ertrag wird den beteiligten Gesellschaftern bzw. Gemeinschaften zugerechnet und bei diesen besteuert.

Juristische Personen

B Welche Einkommensarten müssen versteuert werden?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14 EStG)

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund und Bodens zur Gewinnung pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse. Hierzu gehören auch Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Einkünfte aus Jagd im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Weinbau oder Jagd

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)

Zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb zählen z. B. die Einkünfte aus Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben, aber auch die Gewinnanteile der Gesellschafter/-innen einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft. Zu den Einkünften von Mitunternehmern gehören Vergütungen für die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die zeitweise Überlassung von Wirtschaftsgütern. Hierzu zählen auch Zinserträge aus Darlehen, die sie oder er der Gesellschaft gewährt hat.

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind vornehmlich die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, also z. B. die selbstständige Berufstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte, Architektinnen und Architekten, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen und Anwälten und Anwälte

Selbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§§ 19-19a EStG)

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen. Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit beziehen deshalb auch ehemalige Arbeitnehmer, die nun Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen zustehen. Von den Versorgungsbezügen werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) abgezogen. Einzelheiten dazu enthält die Broschüre »Besteuerung von Alterseinkünften«. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Lohnersatzleistungen wie z.B. das Arbeitslosengeld I sind steuerfrei. Sie werden aber bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Alle Finnahmen aus einem Dienstverhältnis

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u. a.:

- Zinsen aus Forderungen (z. B. aus Sparguthaben, Darlehen, Anleihen, Investmentfonds)
- Dividenden aus Aktien
- Gewinnanteile aus einer GmbH oder Genossenschaft

Bislang hatte die insbesondere von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und Kapitalgesellschaften einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge (Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer) lediglich den Charakter einer Vorauszahlung auf die vom Finanzamt zu ermittelnde Einkommensteuer. Seit dem 1. Januar 2009 hat die erhobene Steuer abgeltende Wirkung; man spricht deshalb auch von der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte. Rechtstechnisch wird diese Steuer jedoch als Kapitalertragsteuer bezeichnet. Seither werden die Kapitalerträge pauschal mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer fällt allerdings nur dann an, wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro überschritten wird (1.602 Euro für Ehegatten/Lebenspartner) oder wenn keine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt wird.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Zu versteuern sind die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Sie werden ermittelt, indem die Miet- oder Pachteinnahmen für ein Haus, eine Wohnung, Geschäftsräume, Lagerflächen usw. um die zugehörigen Werbungskosten wie Abschreibung, Darlehenszinsen oder Betriebskosten vermindert werden. Dagegen zählen die Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, z. B. die Einnahmen eines Autovermieters, nicht zu dieser Einkunftsart. Der Nutzungswert der eigenen Wohnung wird nicht besteuert.

Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte (§§ 22 und 23 EStG)

Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a. Einkünfte aus bestimmten wiederkehrenden Bezügen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sonstige – insbesondere private – Leibrenten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. »Riester-Rente«) und aus der betrieblichen Altersversorgung, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen sowie Leistungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich (soweit der Geber sie steuerlich absetzen kann), die Diäten der Abgeordneten und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Sonstige Einkünfte

2005 hat sich die Besteuerung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geändert. Seither werden diese Renten mit einem vom Jahr des Rentenbeginns (Kohorte) abhängigen Besteuerungsanteil steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung). Bei Renten die spätestens im Dezember 2005 begannen, werden 50 % der Bruttorente (Besteuerungsanteil) als zu versteuerndes Einkommen angesetzt. Bis 2020 steigt dieser Anteil jährlich um zwei Prozentpunkte, von 2020 bis 2040 dann um jährlich einen Prozentpunkt. Ab 2040 muss die Rente dann voll versteuert werden (100 %).

Bis dahin wird auf Basis des Besteuerungsanteils ein sog. Rentenfreibetrag berechnet und auf Dauer festgeschrieben. Einzelheiten zur Neuregelung enthält die Broschüre »Besteuerung von Alterseinkünf-

Insbesondere Leibrenten aus privaten Versicherungen und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, bei denen die Beiträge individuell oder pauschal versteuert wurden, werden mit dem Ertragsanteil erfasst. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Hat der Rentenberechtigte z. B. bei Beginn der Rente das 60. Lebensjahr vollendet, dann beträgt der Ertragsanteil 22 %. Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung werden - soweit sie auf steuerlich gefördertem Kapital beruhen (steuerfrei, Zulage, Sonderausgabenabzug) - in vollem Umfang besteuert.

Was ist mit Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen?

Einkünfte, die nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielt werden, z.B. Erbschaften, Schenkungen, Gewinne aus Spiel und Wette, Selbsthilfearbeiten (Nachbarschaftshilfe), unterliegen nicht der Einkommensteuer - teilweise aber anderen Steuerarten wie z. B. der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

C. Wer muss und wer sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und welche Fristen gelten?

Steuerpflichtige, die überwiegend keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern aus den übrigen sechs Einkunftsarten erzielen, sind verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abzugeben. Von dieser Pflicht sind diejenigen ausgenommen, deren Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt. Die Einkommensteuererklärung muss bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Werden Sie steuerlich beraten oder sind Sie verhindert, können Sie beantragen, die Abgabefrist zu verlängern. Für Veranlagungen auf Antrag in Fällen von Verlustabzügen und Rücktrag des Baukindergeldes sowie für Land- und Forstwirte gelten unter Umständen besondere Fristen. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer (höchstens 25.000 Euro) festsetzen. Außerdem kann die Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch die Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeld erzwungen werden.

Jährliche Einkommensteuererklärung

Muss jeder Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Mit dem Steuerabzug beim Lohn gilt die Einkommensteuer für diese Einkünfte als abgegolten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuerveranlagung beantragt oder unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wann ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Für Arbeitnehmer besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur in bestimmten Fällen, insbesondere wenn

- das Finanzamt einen Freibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet hat und die Arbeitslohngrenzen von 10.700 Euro bei Einzelveranlagung oder von 20.200 Euro bei Zusammenveranlagung überschritten werden;
- die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten wurde, z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renten, insgesamt mehr als 410 Euro beträgt,
- ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterlag (steuerfreie Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Krankengeld oder die steuerfreien Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit), insgesamt mehr als 410 Euro beträgt,
- beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wird.
- die Ehegatten/Lebenspartner die Steuerklasse IV mit Faktor (nach § 39f EStG) gewählt haben oder wenn
- der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht blieb.

Wann sollte ein Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Abgabe einer »freiwilligen« Steuererklärung im Wege der sogenannten Antragsveranlagung kann für viele Steuerpflichtige sinnvoll sein, weil nur so bestimmte Steuervorteile geltend gemacht werden Steuervorteile geltend können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

machen

- der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden hat;
- die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres variierte und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich für den Beschäftigten gemacht hat;
- sich die Steuerklasse im Laufe des Jahres zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat;
- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt wurde;
- der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung (z. B. für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse) geltend machen möchte.

Welche Fristen gelten bei Arbeitnehmern?

Der Antrag auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (zum Ausgleich von zu viel einbehaltener Lohnsteuer) wird durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt. Hierbei ist die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten (Einkommensteuerveranlagung 2014: 31. Dezember 2018, Einkommensteuerveranlagung 2015: 31. Dezember 2019).

Vier Jahre Ausschlussfrist

D Checkliste: Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick

Wer muss Einkommensteuer zahlen?

Einkommensteuer zahlt grundsätzlich jeder, der in Deutschland Geld verdient. Im Ausland von Deutschen erzielte Einkünfte können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls eine Steuerpflicht nach sich ziehen.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Prinzipiell ist das Finanzamt an Ihrem Wohnort zuständig.

Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder vorab durch Steuerabzug (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Bauabzugsteuer) erhoben oder durch eine Veranlagung festgesetzt.

Wann müssen die Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden?

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten: 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung richtet sich das Finanzamt nach der Einkommensteuer des vorangegangenen Jahres.

Was versteht man unter Lohnsteuer und wie wird sie erhoben?

Lohnsteuer ist keine eigene Steuer. Sie ist lediglich eine Form der Einkommensteuer. Sie wird vom Arbeitgeber bei der Lohn-/Gehaltszahlung einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Wozu werden Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet?

Soll der Arbeitgeber für den Arbeitslohn die zutreffende Lohnsteuer ermitteln und einbehalten, benötigt er die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers. Sie werden regelmäßig dann (elektronisch) gebildet, wenn der Arbeitgeber den Beginn des Dienstverhältnisses mit dem Arbeitnehmer der Finanzverwaltung mitteilt. Nachdem der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerufen hat, sind sie für die Lohnsteuerermittlung maßgebend. Änderungen werden dem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt. Die berücksichtigten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in der jeweiligen Lohn-/Gehaltsabrechnung auszuweisen.

Gibt es auch einen Lohnsteuerabzug ohne Berücksichtigung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen?

Für den an Aushilfskräfte gezahlten Arbeitslohn kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erheben und abführen.

Was ist ein Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren?

Arbeitnehmer können sich auf Antrag beim Finanzamt einen vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag ermitteln lassen. Auf diese Weise können sich erhöhte Aufwendungen bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken.

Welche Einkommensarten müssen versteuert werden?

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Was ist mit Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen?

Erbschaften, Schenkungen und Gewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und welche Fristen gelten?

Jeder, der Einkünfte erzielt, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben, und zwar bis zum 31. Mai des nachfolgenden Jahres. Von dieser Verpflichtung gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. für Arbeitnehmer. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ist möglich.

Wann ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Arbeitnehmer müssen in bestimmten Fällen trotz des Lohnsteuerabzugs eine Einkommensteuererklärung abgeben: Zum Beispiel wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag ermittelt und bestimmte Arbeitslohngrenzen überschritten wurden (10.700 Euro bei Einzelveranlagung oder 20.200 Euro bei Zusammenveranlagung) oder wenn für denselben Zeitraum von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wurde.

Wann sollte ein Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

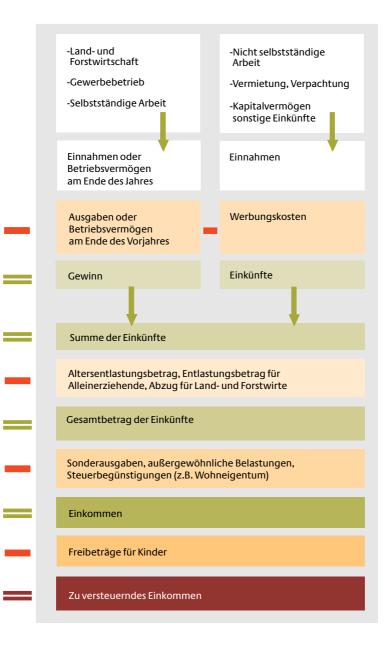
Unter bestimmten Bedingungen kann es auch vorteilhaft sein, eine »freiwillige« Steuererklärung abzugeben: Zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr nicht ununterbrochen beschäftigt war oder für bestimmte abziehbare Ausgaben kein Freibetrag ermittelt wurde oder wenn er Steuerermäßigungen (z. B. für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse) geltend machen möchte.

Welche Fristen gelten bei Arbeitnehmern?

Arbeitnehmer haben für die Abgabe der Einkommensteuererklärung auf Antrag vier Jahre Zeit. Allerdings müssen sie in Fällen, in denen sie der Pflichtveranlagung unterliegen, die Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben.







A Wie wird der Gewinn ermittelt?

Wann werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt?

Bei den sog. Gewinneinkunftsarten werden die Einkünfte (§ 2 EStG) als Gewinn ermittelt. Es sind dies die Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit

Der steuerliche Gewinn kann auf dreierlei Weise ermittelt werden:

- Durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG
- Durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- Durch Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG

Wann muss der Betriebsvermögensvergleich angewendet werden (§ 4 Abs. 1 EStG)?

Der Betriebsvermögensvergleich ist die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnermittlungsmethode für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach der Abgabenordnung verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanzen zu erstellen. Werden freiwillig Bücher geführt und Bilanzen erstellt, ist der Besteuerung grundsätzlich ebenfalls der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.

Der Gewinn definiert sich hierbei als Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Zu diesem Unterschiedsbetrag müssen Sie noch Ihre Entnahmen aus dem Betriebsvermögen im Laufe des Wirtschaftsjahres hinzurechnen und Ihre Einlagen abziehen.

Wann kann die Einnahmenüberschussrechnung angewendet werden (§ 4 Abs. 3 EStG)?

Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung können Steuerpflichtige anwenden, wenn sie nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind und auch freiwillig keine Bücher führen. Dies trifft hauptsächlich auf freiberuflich Tätige, kleinere Gewerbetreibende und bestimmte Formen der Land- und Forstwirtschaft zu. Die Methode stellt die Einnahmen eines Betriebs den Ausgaben gegenüber die sich daraus ergebende Differenz ist der Gewinn. Als Betriebsausgaben gelten dabei alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Für diese Gewinnermittlung ist ein amtlich vorgeschriebener Datensatz (Vordruck) zu verwenden, in dem die notwendigen Angaben zu Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind. Der Datensatz ist grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Wer kann die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen anwenden (§ 13a EStG)?

Diese Methode gilt vor allem für bestimmte Land- und Forstwirte. Der Gewinn wird pauschal nach bestimmten Merkmalen ermittelt, die in § 13a Abs. 3 EStG gesetzlich geregelt sind.

B Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten?

Wann werden die Einkünfte als Überschusseinkünfte ermittelt?

Einnahmen minus Werbungskosten

Einkunftsarten, die nicht zu den Gewinneinkunftsarten zählen (also alle außer Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit), sind Überschusseinkünfte. Die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten ergeben diese Überschüsse. Zu den Einnahmen zählt alles, was an Geld oder geldwerten Gütern eingenommen wird (also auch Sachzuwendungen). Es sind nur die Einnahmen anzusetzen, die Ihnen innerhalb des Kalenderjahres zugeflossen sind.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die getätigt werden, um Einnahmen zu erzielen, zu sichern und zu erhalten (§ 9 EStG). Zu den gängigsten Werbungskosten gehören:

■ Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und »erster Tätigkeitsstätte« in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer des kürzesten Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Es kann auch eine andere als die kürzeste Strecke zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und Sie sie regelmäßig nutzen. Die Entfernungspauschale kann für jeden Tag nur einmal angesetzt werden. Zusätzliche Wege werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie wegen längerer Arbeitszeitunterbrechung oder wegen eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes erforderlich werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so wird die Strecke zwischen Ihrer Arbeitsstätte und der weiter entfernt liegenden Wohnung berücksichtigt, wenn sich dort Ihr Lebensmittelpunkt befindet, z. B. weil dort Ihre Familie wohnt

Entlastung für Fernpendler

Für Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Pkw benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro begrenzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, oder behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von weniger als 70, aber mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ohne Nachweis werden bei Pkw-Benutzung 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) anerkannt.

■ Welche Werbungskosten werden bei Arbeitnehmern anerkannt?

Alle Aufwendungen, die zur Erwerbung, zur Sicherung oder zur Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen als Werbungskosten vom Arbeitslohn abgezogen werden. Im Gegensatz dazu sind Kosten der privaten Lebensführung ohne ausdrückliche Regelung steuerlich nicht abziehbar. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung, aber auch Repräsentationsaufwendungen können deshalb nicht abgezogen werden. Von Aufwendungen, die teilweise beruflichen und teilweise privaten Zwecken dienen, gilt der berufliche Anteil nur dann als Werbungskosten, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist und sich von den privaten Ausgaben leicht und einwandfrei trennen lässt.

Kosten der privaten Lebensführung

Unfallkosten

Mit der Entfernungspauschale werden sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch Garagenmiete, Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten. Nur Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale abziehbar.

■ Beiträge zu Berufsverbänden

Die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden sind Werbungskosten.

■ Bewerbungskosten

Die Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle sind Werbungskosten und damit abziehbar. Übliche Kosten sind die Aufwendungen für Inserate, Telefongespräche, Porto und Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Für den Abzug ist es unerheblich, ob die Bewerbung erfolgreich war.

■ Aus- und Fortbildungskosten

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, beziehungsweise für ein erstes Studium, sind Kosten der Lebensführung und nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Das gilt auch für ein berufsbegleitendes Erststudium. Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die einen Berufswechsel vorbereitenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können auch die durch die Fortbildung entstandenen Fahrt- und zusätzlichen Verpflegungskosten geltend gemacht werden. Ersatzleistungen von dritter Seite, z. B. vom Arbeitgeber, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

Reisekosten

Die beruflich bedingten Aufwendungen für eine Auswärtstätigkeit dürfen als Werbungskosten abgezogen werden. Zu den unmittelbar mit einer Auswärtstätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen zählen Fahrt-, zusätzliche Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei mehrtägigen Reisen sowie Reisenebenkosten wie Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Porto und Parkplatz. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung und nicht an Ihrer ersten Arbeitsstelle beruflich tätig sind.

Für zusätzliche Verpflegungskosten (Verpflegungsmehraufwendungen) können nur die gesetzlichen Pauschbeträge angesetzt werden. Ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen ist nicht möglich. Die Höhe der Pauschbeträge richtet sich nach dem Ort der Auswärtstätigkeit (Inland oder Ausland) und der Abwesenheitsdauer von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Dienstreise geltend

Für Inlandsreisen sind anzusetzen:

- Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden:

24 Euro

- Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Sunden:

12 Euro

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung für den Anund Abreisetag jeweils 12 Euro, für volle Zwischentage (24 Stunden Abwesenheit) 24 Euro.

Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen jedoch nur für die ersten drei Monate als Werbungskosten abzugsfähig.

Die für die Pauschbeträge maßgebende Abwesenheitsdauer bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag. Soweit für denselben Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Auswärtstätigkeit oder wegen doppelter Haushaltsführung anzuerkennen sind, ist jeweils der höchste Pauschbetrag anzusetzen.

Die Übernachtungskosten können bei In- und Auslandsreisen vom Arbeitnehmer dagegen nur in nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abgezogen werden; der Arbeitgeber kann entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen steuerfrei ersetzen oder für jede Übernachtung je nach Ort der Übernachtung eine Pauschale steuerfrei erstatten.

Reisekosten können in jedem Fall nur insoweit als Werbungskosten des Arbeitnehmers anerkannt werden, als sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden.

Als Fahrtkosten können bei einer Auswärtstätigkeit die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt werden oder steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden. Für Fahrten mit einem eigenen Fahrzeug kann aus Vereinfachungsgründen eine Pauschale für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden, der sich nach dem Bundesreisekostengesetz richtet (derzeit z. B. für Pkw 0,30 Euro, für ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug 0,20 Euro).

Für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten sind unabhängig von der Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen die gesetzlichen Pauschbeträge anzusetzen (siehe oben).

Arbeiten Sie an einem Ort, an dem sie nicht Ihren Familienhausstand unterhalten, und müssen Sie aus beruflichem Anlass am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung nehmen, können Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen (z. B. Miete, Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebühren für Stellplätze, Gartennutzung, Zweitwohnsteuer, Rundfunkbeiträge, Abschreibung für Einrichtungsgegenstände) bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro als Werbungskosten geltend machen. Mehraufwendungen für Verpflegung können nur in Höhe der geltenden Pauschbeträge und nur für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung angesetzt werden. Diese Begrenzung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Reisten Sie bereits unmittelbar vor Beginn der doppelten Haushaltsführung beruflich an Ihren neuen Beschäftigungsort, wird die Dauer dieser Dienstreise auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Die Fahrtkosten für die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Beim Pkw werden ohne Einzelnachweis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt. Für die Aufwendungen für eine Familienheimfahrt wöchentlich gilt dagegen die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale (0,30 Euro), die für jeden vollen Kilometer der kürzesten Strecke zwischen dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstands als Werbungskosten angesetzt werden kann. Auch hier bleiben mit dem Flugzeug zurückgelegte Wegstrecken und Strecken mit Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber außer Betracht; die Aufwendungen für den Flug können ggf. neben der Entfernungspauschale für die Wege zum Flughafen in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt nicht für Familienheimfahrten

Die Zweitwohnungskosten dürfen in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe abgezogen werden, aber nur bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand wird keine doppelte Haushaltsführung anerkannt. Nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers für eine doppelte Haushaltsführung mindern die abzugsfähigen Werbungskosten

Berufskleidung

Auch die Anschaffungs- und Reinigungskosten der typischen Berufskleidung sind Werbungskosten. Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren, Sicherheitsschuhe und Helme der Bauhandwerker) oder die objektiv eine berufliche Funktion erfüllen (z. B. Uniformen bei Polizei und Post). Die übliche Straßenbekleidung, normale Schuhe und Unterwäsche gehören nicht dazu.

Umzugskosten

Umzugskosten sind dann Werbungskosten, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn sich dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich verkürzt (i.d.R. tägliche Fahrzeitverkürzung um mindestens eine Stunde) oder wenn der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers eine Dienstwohnung beziehen oder räumen muss. Die Umzugskosten werden bis zur Höhe des Betrags als Werbungskosten anerkannt, der nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt wird

Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören vor allem Werkzeuge, Fachbücher und Fachzeitschriften. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten ihrer Reparatur als Werbungskosten angesetzt werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können im Jahr der Anschaffung voll abgesetzt werden. Sind die Anschaffungskosten höher als 410 Euro, müssen sie anhand der AfA-Tabellen auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

■ Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie aufgrund von Gutschriften für den Arbeitslohn und beruflich veranlasster Überweisungen entstehen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt pauschal 16 Euro jährlich an.

Was sind Pauschbeträge?

Werbungskosten werden als Pauschbeträge abgezogen, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Aufwendungen nachweist. Für die Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt die Besonderheit, dass grundsätzlich nur der Pauschbetrag abgezogen wird und dass etwaige höhere tatsächliche Werbungskosten unberücksichtigt bleiben. Die gängigsten Pauschbeträge sind z. B.:

- > Bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gilt ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro. Handelt es sich um Versorgungsbezüge wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.
- > Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt seit 2009 ein Pauschbetrag
 - für Alleinstehende von 801 Euro und
 - für zusammen veranlagte Ehegatten von 1.602 Euro.

Bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Leibrenten oder zu versteuernde Unterhaltsleistungen) gilt ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. den Werbungskosten-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge übersteigen, können beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag (Lohnsteuermerkmal) berücksichtigt werden.

Ein solcher Freibetrag wird nur berücksichtigt, wenn die ansatzfähigen Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Verwitweten sowie der Teil der Werbungskosten, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigt, insgesamt mehr als 600 Euro betragen.

Freibetrag eintragen

C Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte?

Was ist die Summe der Einkünfte?

Die Summe der Einkünfte ist der ermittelte Gewinn plus die Überschusseinkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten. Verluste können innerhalb der jeweiligen Einkunftsart und darüber hinaus zwischen den einzelnen Einkunftsarten unbeschränkt ausgeglichen werden. Die Summe der Einkünfte ist ggf. noch um einen Altersentlastungsbetrag, einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder einen Abzug für Land- und Forstwirte zu mindern. Das Ergebnis nennt man den Gesamtbetrag der Einkünfte.

Gewinn plus Überschüsse

ALTERSENTLASTUNGSBETRAG (§ 24A ESTG)

Als Altersentlastungsbetrag werden bei Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben, 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte abgezogen – höchstens jedoch 1.900 Euro. Diese Prozentsätze und Höchstbeträge werden bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Einkünfte wie z.B. Versorgungsbezüge oder Leibrenten bleiben bei der Bemessung außer Betracht, da sie bereits auf andere Weise steuerlich begünstigt werden (z. B. Versorgungsfreibetrag, Kohorten- oder Ertragsanteilsbesteuerung, Sonderausgabenabzug).

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE (§ 24B ESTG)

Alleinerziehende erhalten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro jährlich.

FREIBETRAG FÜR LAND- UND FORSTWIRTE (§ 13 ABS. 3 ESTG)

Von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein Freibetrag von bis zu 670 Euro abgezogen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich dieser Betrag auf bis zu 1.340 Euro (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag entfällt, wenn die Summe der Einkünfte mehr als 30.700 Euro bzw. bei Ehegatten 61.400 Euro beträgt.

D. Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen?

Welche Abzüge mindern das zu versteuernde Einkommen?

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe der Einkünfte bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte minus bestimmter Abzüge und minus Freibeträge für Kinder. Aus diesem zu versteuernden Einkommen ergibt sich die Höhe der tariflichen Steuerschuld nach Anwendung des Einkommensteuertarifs.

ZU DEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN ZÄHLEN ZUM BEISPIEL:

- Verlustabzug,
- Sonderausgaben,
- Abzugsbeträge für selbst genutztes Wohneigentum,
- Außergewöhnliche Belastungen.

Was heißt Verlustabzug?

Bevor Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzugsbeträge berücksichtigt werden, sind negative Einkünfte (Verluste) anzusetzen, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden (§ 10d EStG) und deren Ausgleich oder Abzug nicht nach anderen Vorschriften ausgeschlossen ist. Sie können wahlweise zunächst in das dem Verlustentstehungsjahr vorausgegangene Jahr bis zu 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung bis zu 2 Mio.) zurückgetragen werden. Soweit sie im Vorjahr nicht abgezogen wurden, sind sie zeitlich unbeschränkt auf die Folgejahre vorzutragen.

Dieser Verlustvortrag kann im Vortragsjahr bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung bis zu 2 Mio. Euro) unbeschränkt und darüber hinaus zu 60 % des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Der Abzug erfolgt vor den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.

Welche Sonderausgaben gibt es?

Sonderausgaben sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Sie sind häufig nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar.

7U DEN BEKANNTESTEN SONDERAUSGABEN ZÄHLEN DIE VORSORGEAUFWENDUNGEN. HIERZU GEHÖREN BEITRÄGE ZU/ZUR

- Gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Privaten kapitalgedeckten Basisrenten (»Rürup«-Rente)
- Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen
- Bestimmten Lebensversicherungen mit einem Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005.

Was ist eine Vorsorgepauschale?

Wie zuvor erläutert, wird bei Arbeitnehmern die Einkommensteuer als Lohnsteuer direkt vom Lohn/Gehalt abgeführt. Um hier nicht Pauschale vorab zu viel Steuern einzubehalten, die Arbeitnehmer nur im Wege der Einkommensteuererklärung zurückerhielten, wird bereits ein Teil der möglichen Vorsorgeaufwendungen als Vorsorgepauschale bei der Lohnsteuerberechnung abgezogen.

Berücksichtigung

Können Vorsorgeaufwendungen als Freibeträge für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt werden?

Vorsorgeaufwendungen können wegen der bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Vorsorgepauschale nicht als Freibetrag berücksichtigt werden. Beträge, welche die Vorsorgepauschale übersteigen und noch im Rahmen der bestehenden Abzugsmöglichkeiten liegen, ermäßigen erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Steuerschuld. Für sonstige Sonderausgaben kann, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (bei Ehegatten/Lebenspartnern 72 Euro) übersteigen, ein Freibetrag ermittelt werden.

Ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag wird vom Finanzamt jedoch nur ermittelt, wenn die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene. Der Antrag ist auf amtlichen Vordrucken zu stellen, die Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts erhalten.

WAS ZÄHLT ZU DEN SONSTIGEN SONDERAUSGABEN?

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 13.805 Euro jährlich, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Die Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Ein Widerruf wirkt nur für künftige Kalenderjahre. Der Empfänger muss die Unterhaltsleistungen als Einkünfte versteuern
- Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen (früher: Renten und dauernde Lasten)
- Ausgleichsleistungen und -zahlungen zur Vermeidung oder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde
- Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder für behinderte Kinder, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bis zur Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen (außer des Entgelts für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für sportliche und andere Freizeitgestaltungen), höchstens 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr
- 30 % des Entgelts, höchstens 5.000 Euro, für den Besuch bestimmter Schulen (außer des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) durch ein Kind, für das Ihnen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld zustehen

- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien bis zur Höhe von 1.650 Euro (bei Zusammenveranlagung 3.300 Euro), soweit dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt wurde

Was hat sich durch das Alterseinkünftegesetz geändert?

Seit dem 1. Januar 2005 wird im Bereich der Sonderausgaben unterschieden zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen jeweils mit unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten. Dabei wurden erweiterte Abzugsmöglichkeiten geschaffen für Aufwendungen, die für die Altersvorsorge bestimmt sind. Dazu gehören neben den Beiträgen zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen auch Beiträge zu privaten Basisrenten (sogenannte »Rürup«-Rente).

Frweiterte Abzugsmöglichkeiten

MEHR INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu den Regelungen enthält die Broschüre des Bundesfinanzministeriums »Besteuerung von Alterseinkünften«.

Wie werden Beiträge zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge berücksichtigt (§ 10a EStG)?

Der maximale Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Bei dem Abzugsbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgebeiträge (Spar- oder Tilgungsbeiträge nach § 82 EStG) zugunsten eines »Riester«-Vertrags berücksichtigt werden können. Innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG gehören zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen die von Ihnen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie der Ihnen zustehende Zulageanspruch. Wird ein zusätzlicher Abzugsbetrag nach § 10a EStG beantragt, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG oder der Anspruch auf Zulage für Sie (§ 10a Abs. 2 Satz 3 EStG). Hierfür müssen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV beifügen.

Den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten nur bestimmte Personengruppen. Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören insbesondere:

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und diesen gleichgestellte Personen
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte
- Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Was ist eine Altersvorsorgezulage bei der privaten Altersvorsorge (§§ 79-99 EStG)?

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage in Höhe von 154 Euro und einer Kinderzulage zusammen. Für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 185 Euro, für später geborene Kinder sogar 300 Euro. Einen weiteren Bonus gibt es für junge »Riester«-Förderberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass Sie sich als Zulageberechtigte/-r auch am Aufbau eines Altersvorsorgemögens beteiligen. Aus diesem Grund ist die Gewährung der vollen Zulage von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Der Altersvorsorgevertrag soll mit insgesamt 4% Ihres beitragspflichtigen Einkommens (Einnahmen, Lohn oder Gehalt), maximal 2.100 Euro, bespart werden, das Sie im Vorjahr (bei Land- und Forstwirten im Vorvorjahr) erhalten haben. Diese Sparleistung setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen, die mindestens 60 Euro betragen sollen, und den staatlichen Zulagen zusammen, d. h. Sie müssen die erforderliche Sparleistung nicht allein aufbringen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag entsprechend gekürzt. Zahlen Sie beispielsweise nur 50 % des für Sie maßgebenden Mindesteigenbetrags ein, erhalten Sie auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

Erfüllt nur ein Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Begünstigung nach § 10a Abs. 1 EStG, dann erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulageberechtigung (mittelbare Begünstigung). Voraussetzung ist, dass

- die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben;
- beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist;
- ein auf den Namen des anderen Ehegatten lautender Altersvorsorgevertrag besteht;
- der andere Ehegatte zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und
- die Auszahlungsphase dieses Altersvorsorgevertrags noch nicht begonnen hat.

Eine ungekürzte Zulage erhält der mittelbar begünstigte Ehegatte allerdings nur, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag, eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung geleistet und eine Förderung dafür erhalten hat. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Falle einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt.

Die Kinderzulage wird – genauso wie das Kindergeld – insgesamt nur einmal je Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich der- oder demjenigen Zulageberechtigten zugeordnet, dem auch das Kindergeld ausgezahlt wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Kinderzulage in der Regel dem Elternteil zugutekommt, der die Erziehungsleistung erbringt. Diesem Elternteil wird aufgrund des Obhutsprinzips in der Regel auch das Kindergeld ausgezahlt. Leben die Eltern nicht dauernd getrennt, wird die Kinderzulage – abweichend von der tatsächlichen Kindergeldauszahlung - grundsätzlich der Mutter gewährt, es sei denn, die Eltern beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll. Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage grundsätzlich dem Lebenspartner gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, es sei denn, die Eltern beantragen, dass es dem anderen Lebenspartner zugerechnet werden soll.

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag ausgezahlt. Sie müssen dazu einen Antrag beim Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags einreichen. Dieser übermittelt Ihre Antragsdaten an die auszahlende Stelle, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde das Antragsverfahren 2005 weiter vereinfacht.

Mit dem sogenannten »Dauerzulageantrag« können Sie Ihren Anbieter bevollmächtigen, den Zulageantrag künftig für Sie zu stellen. Ist die Vollmacht erteilt worden, müssen Sie in der Regel nichts weiter tun, um die Zulage zu erhalten.

Wie wird selbst genutztes Wohneigentum in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge einbezogen?

Neben den klassischen sparförmigen Altersvorsorgeverträgen gibt es zwei weitere Formen von förderfähigen Altersvorsorgeverträgen: Zahlungen zum Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen für die Altersvorsorge sowie Tilgungsleistungen zugunsten zertifizierter Darlehensverträge für selbst genutztes Wohneigentum. Außerdem kann das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Vertrags für folgende wohnungswirtschaftliche Verwendungen ganz oder teilweise förderunschädlich entnommen werden, ohne dass eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrages besteht:

- 1. Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer begünstigten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens
- 2. Für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens
- 3. Für die Finanzierung eines barrierereduzierenden Umbaus einer begünstigten Wohnung

Für die ersten beiden Entnahmemöglichkeiten müssen mindestens 3.000 Euro entnommen werden. Wird nicht das gesamte in einem Altersvorsorgevertrag angesparte, geförderte Altersvorsorgevermögen entnommen, müssen mindestens 3.000 Euro im Vertrag verbleiben.

Für den barrierereduzierenden Umbau muss das dafür entnommene Altersvorsorgevermögen

- mindestens 6.000 Euro betragen, wenn der Umbau innerhalb eines Zeitraum von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen wird oder
- mindestens 20.000 Euro für spätere Umbauten.

Eine begünstigte Wohnung ist:

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss von Ihnen selbst genutzt werden. Sie muss

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

liegen und mit dem Beginn der Selbstnutzung Ihre Hauptwohnung oder der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen sein. Sie müssen nicht Alleineigentümer oder Alleinnutzer der Wohnung sein.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs) handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 1 EStG auf Antrag um

■ 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. von Dienstleistungsagenturen), die keine Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 2 EStG auf Antrag insgesamt um

■ 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 3 EStG auf Antrag um

■ 20 % der gezahlten Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro im Jahr.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist haushaltsnah, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung Ihrer Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören also alle Tätigkeiten, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Es sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für deren Erledigung eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen werden, z. B. die Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers, die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst oder Gartenpflegearbeiten (Rasen mähen, Hecke schneiden) durch einen Gartenbaubetrieb.

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten wie z.B. Streichen und Tapezieren, Fliesen legen, Erneuerung des Bodenbelags, Austausch von Fenstern und Türen sowie Gartenund Wegebauarbeiten.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten und/oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Eine Steuerermäßigung kommt nur für Aufwendungen in Betracht, die keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind und nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Mindern Kinder die Steuerlast?

Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums und des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs ihrer Kinder wird steuerlich freigestellt. Dies wird durch Abzug von Freibeträgen oder durch Zahlung von Kindergeld erreicht. Im Laufe des Jahres wird grundsätzlich jeden Monat Kindergeld als Steuervergütung im Voraus gezahlt. Seit dem 1. Januar 2010 beträgt das Kindergeld für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro monatlich (bis 31. Dezember 2009 waren dies für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums (Kinderfreibetrag) und des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs steuerfrei verbleibt. Hierfür wird - zusätzlich zum Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro – ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf in Höhe von jährlich 2.640 Euro berücksichtigt.

Reicht der Anspruch auf Kindergeld nicht zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes aus, so werden die Freibeträge abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit Ihrer steuerlichen Wirkung verrechnet. Soweit der Anspruch auf Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient er der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern

Für den Abzug der Freibeträge werden berücksichtigt (§ 32 Abs. 1 EStG):

- Leibliche Kinder, sofern das Verwandtschaftsverhältnis nicht durch Annahme erloschen ist
- Angenommene Kinder
- Pflegekinder, die im Haushalt der oder des Steuerpflichtigen in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung leben. Voraussetzung ist, dass die oder der Steuerpflichtige die Kinder nicht zu Erwerbszwecken in ihrem oder seinem Haushalt aufgenommen hat und das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Anspruch auf Kindergeld (§§ 62 ff EStG) besteht daneben für Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und Enkel, die die oder der Steuerpflichtige in ihrem oder seinem Haushalt aufgenommen hat.

Leben die Eltern nicht zusammen, erhält die- oder derjenige das Kindergeld, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld Anteil, indem das Kindergeld unmittelbar den Bedarf des Kindes mindert (zivilrechtlicher Ausgleich). Die Freibeträge für Kinder erhält jeder Elternteil grundsätzlich zur Hälfte. Es wird dann jeweils der Anspruch auf das halbe Kindergeld verrechnet.

Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind (Auslandskind) können die Freibeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind; d.h. es können um 25 %, 50 % oder 75 % verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinderfreibeträge werden als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt. Diese Freibeträge haben nur Bedeutung für die Ermittlung der Zuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), bei der der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt werden, weil im laufenden Jahr stets Kindergeld gezahlt wird.

Wann werden Kinder berücksichtigt?

Kinder unter 18 Jahren werden für die Freibeträge in jedem Fall berücksichtigt; für Kindergeld nur, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat haben.

Über 18, aber noch nicht 21 Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Über 18, aber noch nicht 25 Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie

- sich in der Berufsausbildung befinden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen);
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt, oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildiensts, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des 4. Anstrich;
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können:
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms »Jugend in Aktion« (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst »weltwärts« im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des

Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl. S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten.

Über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus werden Kinder – begrenzt auf einen der Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum - berücksichtigt.

- die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben oder
- die sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes abgeleistet wird, verpflichtet haben oder
- die eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben.

Zudem setzt die Berücksichtigung über 18 Jahre alter Kinder voraus, dass sie nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. (Übergangsregelung: Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, deretwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen weiterhin berücksichtigt.)

Welche außergewöhnlichen Belastungen können geltend gemacht werden (§§ 33-33b EStG)?

Aufwendungen, die Ihnen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen (z.B. Krankheitskosten), können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie die - nach Familienstand und Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelte zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 EStG).

Sie können als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag (Lohnsteuerabzugsmerkmal) berücksichtigt werden, wenn sie, ggf. zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Aufwendungen, den Betrag von 600 Euro übersteigen. Für die Anträge hält Ihr Finanzamt amtliche Vordrucke bereit.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen können in begrenztem Umfang bis zu festen Höchstbeträgen abgezogen werden, z. B. Aufwendungen

- für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind und für die niemand Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, bis zum Höchstbetrag von 8.354 Euro jährlich. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen der oder des Steuerpflichtigen gekürzt werden oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Auf den Betrag von 8.354 Euro sind eigene Einkünfte und eigene Bezüge der unterhaltenen Person anzurechnen, wenn sie zusammengerechnet 624 Euro übersteigen, sowie bestimmte Zuschüsse (§ 33a Abs. 1 EStG). Unter diese Vorschrift fällt auch der Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn ein Abzug als Sonderausgaben im Rahmen des sog. Realsplittings nicht wirksam beantragt wird.
- zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in der Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht, in Höhe von bis zu 924 Euro jährlich.

E Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge im Einkommensteuerformular eingetragen?

Wo bekomme ich Formulare für meine Einkommensteuererklärung?

Für Ihre Einkommensteuererklärung, ob freiwillig oder Pflicht, hält das für Sie zuständige Finanzamt einen amtlichen Vordruck bereit. Zusätzlich bieten die Finanzämter eine elektronische Steuererklärung (ELSTER) sowie Steuerformulare zum Ausfüllen und Drucken am PC unter www.elster.de an.

Welche Vorteile bietet die elektronische Einkommensteuererklärung?

Für die elektronische Steuererklärung (ELSTER) können kommerzielle Steuererklärungsprogramme, das kostenlose Steuererklärungsprogramm »ElsterFormular« oder das ebenfalls kostenlose Dienstleistungsportal »ElsterOnline-Portal« der Finanzverwaltung genutzt werden. Diese Varianten zur elektronischen Übermittlung bieten in der Regel aktive Ausfüllhilfen sowie Funktionen zur Steuerberechnung und zum Bescheidabgleich.

Wie funktionieren das Steuererklärungsprogramm »ElsterFormular« und das Dienstleistungsportal »ElsterOnline-Portal«?

»ElsterFormular« und »ElsterOnline-Portal«, die kostenlosen Steuererklärungsvarianten der Finanzverwaltung, entsprechen im Umfang und in der Gestaltung den papierenen Steuererklärungsvordrucken. Neben der Anleitung zum Ausfüllen der Formulare umfassen sie Funktionen zur papierlosen Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt, zur Berechnung der auf die erklärten Einkünfte entfallenden Steuer sowie zum Bescheidabgleich.

ELSTERFORMULAR

»ElsterFormular« erhalten Sie im Finanzamt oder als Download auf den Internetseiten der Finanzverwaltung unter **www.ElsterFormu**lar.de.

Das »ElsterOnline-Portal« erreichen Sie unter www.elsteronline.de. Soweit Sie nur einzelne Formulare elektronisch benötigen oder die Vorzüge von ELSTER nicht nutzen möchten, finden Sie die Formulare im Formular-Management-System (FMS) unter www.formulare-bfiny.de.

Welche Angaben muss ich machen?

Der amtliche Vordruck für die Steuererklärung besteht aus einer Reihe von einzelnen Bögen, die sich nach den einzelnen Einkunftsarten gliedern und daher notwendigerweise nicht alle von Ihnen bearbeitet werden müssen. Ausfüllen müssen Sie aber auf jeden Fall den Hauptvordruck mit den Angaben zu Ihrer Person, Ihren Familienverhältnissen, Sonderausgaben (seit 2009 gilt für Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen die Anlage »Vorsorgeaufwand«) und außergewöhnlichen Belastungen. Hierbei tragen Sie bitte Ihre steuerliche Identifikationsnummer, die Sie vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt bekommen haben, und, sofern Sie in den Vorjahren bereits eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, Ihre Steuernummer in die dafür vorgesehenen Felder im Kopf des Hauptvordrucks ein. Sollten Sie im Kalenderjahr umgezogen sein und daher Ihr zuständiges Finanzamt gewechselt haben, geben Sie an der entsprechenden Stelle Ihr bisheriges Finanzamt an. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus. Tragen Sie dabei in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen ein. Dem Vordruck sind einige Erläuterungsseiten beigefügt, die Sie durch die Einkommensteuererklärung führen und Ihnen beim Ausfüllen helfen. So können Sie sich auch einen Überblick über die zahlreichen Steuervergünstigungen verschaffen.

Für die einzelnen Einkunftsarten gibt es zusätzlich folgende Anlagen:

- Arbeitnehmer füllen die Anlage N für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus.
- Gewerbetreibende füllen die Anlage G für Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Freiberufler und Selbstständige füllen die Anlage S für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Land- und Forstwirte füllen die Anlage L für Einkünfte aus Landund Forstwirtschaft aus.
- Sparer und Kapitalanleger füllen zusätzlich die Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für private Veräußerungsgewinne die Anlage SO aus.
- Rentenbezieher füllen die Anlage R für Renten und andere Leistungen aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit vermieteten Objekten füllen die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit selbst genutztem Objekt füllen für die steuerliche Förderung die Anlage FW aus.
- Darüber hinaus werden ausländische Einkünfte u. a. in der Anlage AUS, Angaben zu Kindern in der Anlage »Kind« und Unterhaltsleistungen in der Anlage U erfasst.

Zudem können Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG für Ihre Altersvorsorgebeiträge (»Riester«-Rente) mit der Anlage AV geltend machen.

Welche Belege soll ich meiner Steuererklärung beifügen?

Die Finanzbehörde hat nach der Abgabenordnung den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei auch die für Sie günstigen Umstände zu berücksichtigen. Sie sind jedoch zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet.

Dieser Verpflichtung kommen Sie in erster Linie durch vollständige Angaben in den Vordrucken nach. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstige Abzüge von der Bemessungsgrundlage müssen Sie aber grundsätzlich belegen. Belege, die nicht ohnehin dem Antrags- und Erklärungsvordruck beizufügen sind, kann das Finanzamt anfordern. Ihre Einkommensteuererklärung kann jedoch schneller und einfacher bearbeitet werden, wenn die Belege dem Finanzamt bereits mit dem Vordruck eingereicht werden. Dies gilt vor allem für Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbestätigungen) und für Aufwendungen, die außergewöhnliche Belastungen dokumentieren sollen. Das Finanzamt überprüft Ihre Angaben anhand der eingereichten Belege. Es kann eigene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu Ihren Gunsten oder Ungunsten anstellen. Danach wird Ihnen Ihr Einkommensteuerbescheid bekannt gegeben. Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, können Sie ihn innerhalb einer Frist von einem Monat anfechten (Einspruch).

F Checkliste: Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt und wo steht was im Formular?

Wie berechnet sich das zu versteuernde Einkommen?

Gewinn plus Überschusseinkünfte ergeben die Summe der Einkünfte. Diese, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Abzüge für Land- und Forstwirte, ergeben den Gesamtbetrag der Einkünfte. Reduziert man diesen Betrag um Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Steuervergünstigungen sowie um die Freibeträge für Kinder, erhält man das zu versteuernde Einkommen.

Wie wird der Gewinn ermittelt?

Bei den sog. Gewinneinkunftsarten werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt. Es sind dies die Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft.
- Gewerbebetrieb und
- selbstständiger Arbeit.

Der steuerliche Gewinn kann auf dreierlei Weise ermittelt werden:

- als Betriebsvermögensvergleich,
- als Einnahmenüberschussrechnung sowie
- als Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Wann werden die Einkünfte als Überschusseinkünfte ermittelt?

Einkunftsarten, die nicht zu den Gewinneinkunftsarten zählen (also alle außer Land- und Forstwirtschaft. Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit), sind Überschusseinkünfte. Der Überschuss der Einnahmen ergibt sich stets als Differenz von Einnahmen und Werbungskosten.

Welche Werbungskosten werden bei Arbeitnehmern u. a. anerkannt?

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Fortbildungskosten
- Reisekosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Berufskleidung
- Umzugskosten
- Arbeitsmittel
- Kontoführungsgebühren

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die getätigt werden, um Einnahmen zu erzielen, zu sichern und zu erhalten (§ 9 EStG).

Was sind Pauschbeträge?

Werbungskosten können teilweise als Pauschbeträge abgezogen werden, wenn sich keine höheren Aufwendungen nachweisen lassen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen, ist der Ansatz von Pauschalen zwingend vorgeschrieben. Unabhängig von angefallenen Aufwendungen werden anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33b EStG Pauschbeträge für behinderte Menschen gewährt, wenn ein Grad der Behinderung festgestellt worden ist. Diese betragen, wenn Renten oder andere Bezüge wegen der Behinderung zustehen oder eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder eine typische Berufskrankheit vorliegt, bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 %	310 Euro,
von 35 und 40 %	430 Euro,
von 45 %	570 Euro,

in allen Fällen, in denen die Behinderung mindestens 50 % beträgt, bei einem Grad der Behinderung

von 50 %	570 Euro,
von 55 und 60 %	720 Euro,
von 65 und 70 %	890 Euro,
von 75 und 80 %	1.060 Euro,
von 85 und 90 %	1.230 Euro,
und von 95 und 100 %	1.420 Euro.

Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro (§ 33b Abs. 3 EStG). Für Blinde gilt ebenfalls ein Pauschbetrag von 3.700 Euro.

Welche Abzüge mindern den Gesamtbetrag der Einkünfte?

- Verlustabzug
- Sonderausgaben
- Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen
- Ausgleichsleistungen und -zahlungen zur Vermeidung oder im Rahmen des Versorgungsausgleichs
- Gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde
- Kinderbetreuungskosten
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung
- 30 % des gezahlten Schulgeldes, wenn ein Kind bestimmte Schulen besucht
- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und bestimmter gemeinnütziger Zwecke
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien
- Förderung des Wohneigentums und des Denkmalschutzes
- Außergewöhnliche Belastungen; hierzu gehören insbesondere:
 - Krankheitskosten
 - Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen
 - Sonderbedarfe bei Kindern in Berufsausbildung
 - Pauschbeträge für behinderte Menschen
 - Aufwendungen zur Pflege hilfloser Personen

Welche Angaben muss ich machen?

Der amtliche Vordruck für die Steuererklärung besteht aus einer Reihe von einzelnen Bögen, die sich nach den einzelnen Einkunftsarten gliedern und daher notwendigerweise nicht alle von Ihnen bearbeitet werden müssen. Ausfüllen müssen Sie aber auf jeden Fall den Hauptvordruck mit den Angaben zu Ihrer Person, Identifikationsnummer, Steuernummer, Familienverhältnissen, Sonderausgaben (seit 2009 gilt für Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen die Anlage »Vorsorgeaufwand«) und außergewöhnlichen Belastungen.

Für die einzelnen Einkunftsarten gibt es zusätzlich folgende Anlagen:

- Arbeitnehmer füllen die Anlage N für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus.
- Gewerbetreibende füllen die Anlage G für Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Freiberufler und Selbstständige füllen die Anlage S für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Land- und Forstwirte füllen die Anlage L für Einkünfte aus Landund Forstwirtschaft aus.
- Sparer und Kapitalanleger füllen zusätzlich die Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für private Veräußerungsgewinne die Anlage SO aus.
- Rentenbezieher füllen die Anlage R für Renten und andere Leistungen aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit vermieteten Objekten füllen die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Haus- und Wohnungseigentümer mit selbst genutztem Objekt füllen für die steuerliche Förderung die Anlage FW aus.
- Darüber hinaus werden ausländische Einkünfte u. a. in der Anlage AUS, Angaben zu Kindern in der Anlage »Kind« und Unterhaltsleistungen in der Anlage U erfasst.

Zudem können Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG für Ihre Altersvorsorgebeiträge mit der Anlage AV beantragen.



A Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche Auswirkungen hat dies für die Höhe der zu zahlenden Steuer?

Wie viel Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gezahlt werden muss, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Dieser ist in einzelne Zonen, beginnend mit dem Grundfreibetrag, unterteilt.

Wie hoch ist der Eingangssteuersatz?

Für über dem Grundfreibetrag von 8.354 Euro/16.708 Euro (Einzel-/ Zusammenveranlagung liegende zu versteuernde Einkommen steigen die Steuersätze in zwei linear-progressiven Zonen von 14 % (Eingangssteuersatz) auf den Spitzensteuersatz von 42 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 52.882 Euro/105.764 Euro (Einzel-/ Zusammenveranlagung) an. Ab einem besonders hohen zu versteuernden Einkommen von 250.731 Euro/501.462 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) steigt der Steuersatz um weitere 3 Prozentpunkte.

EINKOMMENSTEUER BERECHNEN

Die auf das jeweilige zu versteuernde Einkommen entfallende Einkommensteuer kann über das Internet (www.bundesfinanzministerium.de. Stichwort »Lohn- und Einkommensteuerrechner«) ermittelt werden.

Lässt sich die Progression mildern?

Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, wird die darauf entfallende Einkommensteuer auf Antrag nach einer besonderen Fünftelregelung ermittelt (§ 34 EStG). Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt dabei das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Hierdurch ergibt sich ein Steuervorteil durch Milderung der Progression.

Zu den außerordentlichen Einkünften gehören:

- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen und von Vermögen, das der selbstständigen Arbeit dient (§ 14, §§ 16, 18 Abs. 3 EStG)
- Entschädigungszahlungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG, wie z. B. Abfindungen
- Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten

Bei Betriebsveräußerungs- und Betriebsaufgabevorgängen kann alternativ dazu einmal im Leben ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes auf den darauf entfallenden Gewinn beantragt werden, wenn

- Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder
- im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind und
- der Gewinn 5 Mio. Euro nicht übersteigt.

In diesen Fällen ist jedoch mindestens der Eingangssteuersatz (mindestens also 14 %) anzusetzen. Für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit kann ein begünstigter Steuersatz in Höhe von 28,25 % beantragt werden (§ 34a EStG).

Bei späterer Entnahme dieser Gewinne erfolgt eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 25 %. Bei bestimmten außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft können weitere ermäßigte Steuersätze angewendet werden (§ 34b EStG). Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen und auf im Inland erfasste Einkünfte entfallen, können auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden (§ 34c Abs. 1 und 2 EStG).

B Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt?

Die Höhe der Einkommensteuer ermittelt sich aus einer Tarifformel. die im Einkommensteuergesetz geregelt ist (§ 32a EStG). Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG). Die jeweils zu zahlende tarifliche Einkommensteuer für jedes zu versteuernde Einkommen kann im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) oder direkt unter www.bmfsteuerrechner.de ermittelt werden.

Welche Veranlagungsarten gibt es bei der Einkommensteuer?

Folgende Möglichkeiten der Veranlagung bestehen:

- Einzelveranlagung (ab 2013 auch für Ehegatten/Lebenspartner)
- Zusammenveranlagung
- Getrennte Veranlagung vor 2013
- Besondere Veranlagung vor 2013 für das Jahr der Eheschließung/ Verpartnerung

Grundsätzlich wird jede und jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen einzeln veranlagt. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen der Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern?

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet. Die Einkommensteuer wird mit dem sog. Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach dem Einkommensteuertarif berechnet und sodann verdoppelt. Diese Veranlagungsart ist regelmäßig die günstigere, weil für die niedrigeren Einkommen auch ein niedrigerer Steuersatz anzuwenden ist.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei getrennt veranlagten (bzw. ab 2013 einzeln veranlagten) Ehegatten/ Lebenspartnern?

Getrennt veranlagt werden Ehegatten/Lebenspartner, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart beantragt. Hierbei werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG gelten Besonderheiten. Die Einkommensteuer wird bei jedem Ehegatten/Lebenspartner nach dem Einkommensteuertarif ohne Anwendung des Splitting-Verfahrens berechnet.

Was bedeutet »besondere Veranlagung«?

Bei der besonderen Veranlagung vor 2013 für das Jahr der Eheschließung werden die Ehegatten/Lebenspartner steuerlich so behandelt, als ob sie diese Ehe/Lebenspartnerschaft nicht geschlossen hätten.

Grundtabelle zur Einkommensteuer 2014 für ausgewählte zu versteuernde Einkommen

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnitts- belastung
€	€	v.H.
8.000	0	0,0%
9.000	94	1,0%
10.000	256	2,6%
11.000	438	4,0%
12.000	639	5,3%
13.000	860	6,6%
14.000	1.098	7,8%
15.000	1.343	9,0%
16.000	1.592	10,0%
17.000	1.845	10,9%
18.000	2.104	11,7%
19.000	2.366	12,5%
20.000	2.634	13,2%
21.000	2.905	13,8%
22.000	3.182	14,5%
23.000	3.463	15,1%
24.000	3.748	15,6%
25.000	4.039	16,2%
26.000	4.333	16,7%
27.000	4.633	17,2%
28.000	4.937	17,6%
29.000	5.245	18,1%
30.000	5.558	18,5%
31.000	5.876	19,0%
32.000	6.198	19,4%
33.000	6.525	19,8%
34.000	6.856	20,2%
35.000	7.192	20,5%
36.000	7.532	20,9%

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnitts- belastung
€	€	v.H.
37.000	7.877	21,3%
38.000	8.227	21,7%
39.000	8.581	22,0%
40.000	8.940	22,4%
41.000	9.303	22,7%
42.000	9.671	23,0%
43.000	10.044	23,4%
44.000	10.421	23,7%
45.000	10.803	24,0%
46.000	11.189	24,3%
47.000	11.580	24,6%
48.000	11.975	24,9%
49.000	12.375	25,3%
50.000	12.780	25,6%
51.000	13.189	25,9%
52.000	13.602	26,2%
53.000	14.021	26,5%
54.000	14.441	26,7%
55.000	14.861	27,0%
56.000	15.281	27,3%

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnitts- belastung
€	€	v.H.
16.000	0	0,0%
18.000	188	1,0%
20.000	512	2,6%
22.000	876	4,0%
24.000	1.278	5,3%
26.000	1.720	6,6%
28.000	2.196	7,8%
30.000	2.686	9,0%
32.000	3.184	10,0%
34.000	3.690	10,9%
36.000	4.208	11,7%
38.000	4.732	12,5%
40.000	5.268	13,2%
42.000	5.810	13,8%
44.000	6.364	14,5%
46.000	6.926	15,1%
48.000	7.496	15,6%
50.000	8.078	16,2%
52.000	8.666	16,7%
54.000	9.266	17,2%
56.000	9.874	17,6%
58.000	10.490	18,1%
60.000	11.116	18,5%
62.000	11.752	19,0%
64.000	12.396	19,4%
66.000	13.050	19,8%
68.000	13.712	20,2%
70.000	14.384	20,5%
72.000	15.064	20,9%

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnitts- belastung
€	€	v.H.
74.000	15.754	21,3%
76.000	16.454	21,7%
78.000	17.162	22,0%
80.000	17.880	22,4%
82.000	18.606	22,7%
84.000	19.342	23,0%
86.000	20.088	23,4%
88.000	20.842	23,7%
90.000	21.606	24,0%
92.000	22.378	24,3%
94.000	23.160	24,6%
96.000	23.950	24,9%
98.000	24.750	25,3%
100.000	25.560	25,6%
102.000	26.378	25,9%
104.000	27.204	26,2%
106.000	28.042	26,5%
108.000	28.882	26,7%
110.000	29.722	27,0%
112.000	30.562	27,3%

C Wie hoch ist die Lohnsteuer?

Wozu dienen die Lohnsteuertabellen?

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer nicht maschinell ermitteln, können sie je nach Lohnzahlungszeitraum und Art der Lohnzahlung aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle ablesen. Diese Tabellen sind nach Steuerklassen gegliedert und aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet. Aus Vereinfachungsgründen stellen sie auf den Bruttoarbeitslohn ab und ersparen somit dem Arbeitgeber die Umrechnung des Arbeitslohns in einen zu versteuernden Einkommensbetrag. Bei dieser Umrechnung sind bereits die Pauschund Freibeträge berücksichtigt, die für die in die jeweilige Steuerklasse fallenden Arbeitnehmer in Betracht kommen.

Da die Höhe der Vorsorgepauschale vom sozialversicherungsrechtlichen Status des Arbeitnehmers abhängt, wird grundsätzlich zwischen zwei Arten von Tabellen unterschieden:

- Die »Allgemeinen Lohnsteuertabellen« gelten für Arbeitnehmer, die in allen Sozialversicherungszweigen versichert sind.
- Die »Besonderen Lohnsteuertabellen« gelten für Arbeitnehmer, die in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert sind sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt haben.

Lohnsteuertabellen werden allerdings nicht mehr vom Bundesministerium der Finanzen, sondern nur noch von privaten Tabellenverlagen herausgegeben.

Welche Steuerklassen gibt es und für wen gilt welche (§ 38b EStG)?

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer wichtig.

- Steuerklasse I gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten/ Lebenspartners folgt).
- Steuerklasse II gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
- Steuerklasse III gilt bei zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartner, von denen nur ein Ehe-/Lebenspartner Arbeitnehmer ist.

■ Sind beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitnehmer und leben sie nicht dauernd getrennt, so können sie zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V und IV/IV mit Faktor wählen.

Ehegatten/Lebenspartner werden grundsätzlich gemeinsam besteuert. In dem zwangsläufig getrennt durchzuführenden Lohnsteuerabzug wird es deshalb nur ausnahmsweise vorkommen, dass die insgesamt im Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt, welche die Ehegatten/Lebenspartner aufgrund der gemeinsamen Besteuerung schulden. Verdienen beide Ehegatten/ Lebenspartner annähernd gleich viel, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingeordnete Ehegatte/Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte/Lebenspartner ca. 40 % des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,xx (stets kleiner als 1) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/ Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Was machen Steuerpflichtige mit mehreren Arbeitsstellen?

Erhält ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, sind für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis jeweils die Steuerklasse VI anzuwenden. Diese stellt die Finanzverwaltung im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber automatisch bereit.

Wann können Ehepaare die Steuerklasse wechseln?

Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können einmalig im Laufe eines Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr muss der Antrag bis spätestens zum 30. November gestellt werden.

Lohnsteuerbeträge für ausgewählte Bruttomonatsverdienste 2014

Steuerklasse I oder IV			
Bruttomonats	Monats		
verdienst	lohnsteuer		
in €	in €		
946	0,00		
1.000	6,41		
1.200	34,50		
1.400	71,16		
1.600	117,00		
1.800	163,16		
2.000	208,08		
2.200	254,58		
2.400	302,75		
2.600	352,50		
2.800	403,83		
3.000	456,75		
3.200	511,33		
3.400	567,50		
3.600	625,25		
3.800	684,58		
4.000	745,58		
4.200	813,25		
4.400	884,58		
4.600	957,83		
4.800	1.033,16		

Steuerklasse II		
Bruttomonats	Monats	
verdienst	lohnsteuer	
in €	in €	
1.078	0,00	
1.200	15,25	
1.400	47,50	
1.600	90,33	
1.800	136,50	
2.000	180,58	
2.200	226,25	
2.400	273,58	
2.600	322,50	
2.800	373,00	
3.000	425,16	
3.200	478,91	
3.400	534,25	
3.600	591,25	
3.800	649,91	
4.000	710,08	
4.200	776,83	
4.400	847,16	
4.600	919,41	
4.800	993,58	

Steuerklasse III		
Bruttomonats	Monats	
verdienst	lohnsteuer	
in €	in €	
1.789	0,00	
1.800	1,33	
2.000	26,33	
2.200	57,00	
2.400	93,33	
2.600	134,16	
2.800	177,00	
3.000	218,83	
3.200	261,33	
3.400	304,66	
3.600	348,66	
3.800	393,66	
4.000	439,33	
4.200	489,66	
4.400	542,16	
4.600	595,66	

650,16

4.800

Steuerklasse IV			
Bruttomonats	Monats		
verdienst	lohnsteuer		
in €	in €		
104	0,00		
200	11,00		
400	34,16		
600	57,33		
800	80,50		
1.000	103,66		
1.200	152,66		
1.400	226,16		
1.600	305,75		
1.800	374,50		
2.000	434,00		
2.200	496,66		
2.400	562,50		
2.600	631,50		
2.800	703,16		
3.000	774,91		
3.200	846,83		
3.400	918,66		
3.600	990,50		
3.800	1.062,33		
4.000	1.134,16		
4.200	1.211,83		
4.400	1.291,33		
4.600	1.370,91		
4.800	1.450,50		

D Checkliste: Höhe der zu zahlenden Einkommenoder Lohnsteuer

Wie verläuft der Steuertarif?

Wie viel Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gezahlt werden muss, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Er setzt sich aus verschiedenen Zonen zusammen:

- dem Grundfreibetrag, auf den keine Steuer entfällt,
- zwei linear-progressiven Zonen und
- zwei Proportionalzonen.

Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG), es sei denn, Sie beantragen eine Einbeziehung dieser Einkünfte in den allgemeinen Einkommensteuertarif und dies führt zu einer niedrigeren Steuer (sog. Günstigerprüfung).

Lässt sich die Progression mildern?

Die Steuer auf außerordentliche Einkünfte kann auf Antrag mit einer besonderen Methode ermittelt werden, welche die Progression abmildert.

Welche Veranlagungsarten gibt es bei der Einkommensteuer?

Folgende Möglichkeiten der Veranlagung bestehen:

- Einzelveranlagung
- Zusammenveranlagung von Ehegatten
- Getrennte Veranlagung vor 2013
- Besondere Veranlagung vor 2013 für das Jahr der Eheschließung/Verpartnerung

Wozu dienen die Lohnsteuertabellen?

Ermittelt wird die Lohnsteuer aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle. Diese Tabellen sind nach Steuerklassen gegliedert und aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet.

Welche Steuerklassen gibt es?

- Steuerklasse I gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten/ Lebenspartners folgt).
- Steuerklasse II gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
- Steuerklasse III gilt bei zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartnern, von denen nur einer Arbeitnehmer ist.
- Sind beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitnehmer und leben sie nicht dauernd getrennt, so können sie zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wählen: Steuerklasse IV/IV. Steuerklasse III/V oder Steuerklasse IV/IV mit Faktor. Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so wird für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis der Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI besteuert.

Wann können Ehepaare/Lebenspartner die Steuerklasse wechseln?

Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können einmalig im Laufe eines Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr muss der Antrag bis spätestens zum 30. November gestellt werden.

Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen 11016 Berlin

Telefon: 03018 272-2721 Telefax: 03018 10 272-2721

E-Mail: broschueren@bmf.bund.de

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen Referat Öffentlichkeitsarbeit Wilhelmstraße 97 10117 Berlin www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion: Abteilung IV

Fotos: stockWERK@fotolia.com Ilja C. Hendel

Berlin, Juni 2015

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de